

Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2011

**4861**

## **Lehrpersonalgesetz**

**(Änderung vom . . . . .; neuer Berufsauftrag)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 2011,

*beschliesst:*

I. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 3: Zuteilung der Vollzeiteinheiten

§ 4. Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss § 18 und die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfüllt. Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

Verwendung  
der Vollzeit-  
einheiten

§ 6. <sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 35%.

Beschäftigungs-  
grad und  
Unterrichts-  
verpflichtung

<sup>2</sup> Ihr Arbeitspensum besteht mindestens zu 60% aus Unterricht.

§ 18. <sup>1</sup> Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung. Sie beachtet dabei die im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätze. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.

Berufsauftrag  
a. Unterricht

<sup>2</sup> Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

<sup>3</sup> Sie erledigt die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Unterrichtstätigkeit anfallen.

§ 18 a. <sup>1</sup> Die Lehrperson arbeitet als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit.

b. Schule

<sup>2</sup> Sie stellt sich in angemessenem Umfang für Aufgaben im Schulwesen zur Verfügung.

c. Zusammen-  
arbeit

§ 18 b. Die Lehrperson arbeitet mit andern Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

d. Weiterbil-  
dung

§ 18 c. <sup>1</sup> Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.

<sup>2</sup> Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr führt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.

Arbeitszeit und  
Tätigkeits-  
bereiche

§ 19. <sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Berufsauftrags und die Präsenzzeit der Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Der Zeitaufwand für den Unterricht nach § 18 und die Klassenlehrerfunktion wird pauschal an die Arbeitszeit angerechnet.

<sup>3</sup> Die Lehrperson erfasst ihren Zeitaufwand für die Aufgaben nach §§ 18a–c.

<sup>4</sup> Für besondere Aufgaben und Funktionen kann die Verordnung eine pauschale Anrechnung festlegen.

Aufsicht der  
Schulpflege und  
der Schulleitung  
a. Allgemeines

§ 21. <sup>1</sup> Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Marginalie zu § 22: b. Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Marginalie zu § 23: c. Einhaltung des Stundenplans

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## **Weisung**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 92/2008 beauftragte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zum Konzept eines neuen Berufsauftrags der Lehrpersonen der Volksschule durchzuführen. Das vorgeschlagene Modell wurde mehrheitlich begrüsst, weshalb der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 849/2009 die Bildungsdirektion ermächtigte, zu dem auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ausformulierten Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule sowie zu weiteren Änderungen des Lehrpersonalrechts eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde im Juni 2009 eröffnet und bis Ende 2009 ausgewertet.

Der Regierungsrat hat in der Folge eine gestaffelte Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beschlossen. Mit dem Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule vom 2. März 2011 (Vorlage 4774) beantragte er dem Kantonsrat diejenigen Änderungen im Lehrpersonalrecht, die auf parlamentarische Vorstösse zurückgehen oder die im Rahmen des Projektes «Belastung – Entlastung im Schulfeld» erarbeitet wurden. Der vorliegende Antrag umfasst die Änderungen zum Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen auf Gesetzesstufe.

### **2. Ergebnisse der Vernehmlassung**

Zu den beiden Vernehmlassungen eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Direktionen des Regierungsrates, die Schulgemeinden und Trägerschaften der Sonderschulen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Ausbildungsstätten sowie Elternvereinigungen. In der ersten Vernehmlassung zum Konzept des Berufsauftrages gingen rund 300 Stellungnahmen ein. In der zweiten Vernehmlassung zu den ausformulierten Gesetzesbestimmungen gingen gut 100 Stellungnahmen ein.

#### **2.1 Konzept des Berufsauftrages**

Die Stellungnahmen zum Konzept des Berufsauftrags haben ergeben, dass die vorgesehene Neufestlegung des Berufsauftrags der Lehrpersonen der Volksschule grundsätzlich auf eine breite Zustimmung stösst. Insbesondere positiv wurden folgende Neuerungen beurteilt:

- Stärkung der Schulleitung in ihrer Führungsfunktion gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100),
- Festlegung des Arbeitspensums der Lehrpersonen im Rahmen einer Jahresarbeitszeit,
- Zuordnung der Tätigkeiten der Lehrpersonen auf verschiedene Arbeitsbereiche,
- zeitliche Zuteilung der Arbeitsbereiche durch die Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen,
- Grundsatz, dass Zusatzverpflichtungen ausgehandelt werden müssen,
- Arbeitszeiterfassung in den Bereichen «Schule», «Schülerinnen und Schüler, Eltern» und «Weiterbildung»,
- pauschale zeitliche Anrechnung der Arbeitsbereiche «Unterricht und Klasse» und «Klassenlehrperson».

Der Berufsauftrag wird mehrheitlich als geeignetes Führungsinstrument erachtet, das es erlaubt, die unterschiedlichen Kompetenzen und Stärken der einzelnen Lehrpersonen gezielt zu nutzen.

Auf Ablehnung bzw. auf eine kritische Haltung stiess das Fehlen von zusätzlichen Mitteln. Solche wurden insbesondere von den Personalverbänden gefordert. Es wurde deshalb auch infrage gestellt, ob der neue Berufsauftrag geeignet sei, die Lehrpersonen auch zu entlasten.

## **2.2 Gesetzesänderungen**

Die zweite Vernehmlassung umfasste die zur Umsetzung des neuen Berufsauftrages notwendigen Änderungen des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) und der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311).

Die Änderungen auf Gesetzesstufe, welche die Voraussetzungen für die Umsetzung auf Verordnungsstufe bilden, waren in der Vernehmlassung unbestritten. Auf die vorgenommenen Änderungen wird, soweit notwendig, in den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

## **3. Die Änderungen im Einzelnen**

### **§ 3 Marginalie**

Die heutige Marginalie «Stellenplan» gibt nicht den wesentlichen Inhalt von § 3 LPG wieder. Korrekterweise lautet die Marginalie «Zuteilung der Vollzeiteinheiten.»

#### § 4 Verwendung der Vollzeiteinheiten

Mit den zur Verfügung gestellten Vollzeiteinheiten (VZE) muss die Schule organisiert und der Unterricht durchgeführt werden. In § 4 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass die Lehrperson alle Aufgaben gemäss dem in § 18 festgelegten Berufsauftrag im Rahmen der zugewiesenen VZE zu erfüllen hat. Das Gleiche gilt für die Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Aufgaben in § 44 VSG geregelt werden. Ausnahmen sind z. B. für aufwendige Hausämter wie den Informatiksupport in grösseren Gemeinden vorgesehen.

#### § 6 Beschäftigungsgrad und Unterrichtsverpflichtung

Marginale: Die heutige Marginale «Pensum» ist aufgrund der Änderung inhaltlich nicht mehr korrekt und wird deshalb angepasst.

Abs. 1: Der Anstellungsumfang einer Lehrperson wird gemäss geltendem Recht durch die Zahl der erteilten Unterrichtslektionen festgelegt. Die übrigen Berufspflichten sind mitgemeint. In der Vorlage 4774 vom 2. März 2011 wurde festgelegt, dass das Pensum einer Lehrperson in der Regel mindestens zehn Wochenlektionen beträgt. Neu erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen aufgrund eines Beschäftigungsgrades. Deshalb wird dieser Mindestanstellungsumfang künftig mit einem Beschäftigungsgrad festgelegt. Zehn Wochenlektionen entsprechen rund 35 Stellenprozenten.

Abs. 2: Die bisherige Möglichkeit, Fachlehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft auf ein jährlich änderndes Pensum anzustellen, entfällt mit dem neuen Arbeitszeitmodell. Mit dem neuen Berufsauftrag ist es theoretisch möglich, eine Lehrperson vollständig vom Unterrichten zu befreien und ihr ausschliesslich Arbeiten aus den weiteren Tätigkeitsbereichen zu übertragen. Dies ist jedoch weder sinnvoll noch erwünscht. In Abs. 2 wird deshalb festgelegt, dass eine Lehrperson mindestens 60% ihres Arbeitspensums zu unterrichten hat, einschliesslich Vor- und Nachbereitung.

#### §§ 18–18c Berufsauftrag

Der geltende Berufsauftrag bleibt inhaltlich unverändert. Die vielfältigen Aufgaben einer Lehrperson werden jedoch anders gegliedert und die bisher getrennt aufgeführten Tätigkeitsbereiche «Unterricht» und «Vor- und Nachbereitung» zusammengelegt. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen umfasst neu vier Tätigkeitsbereiche (bisher fünf). Der besseren Übersichtlichkeit halber wird jeder Tätigkeitsbereich neu in einem eigenen Paragraphen geregelt:

§ 18 Unterricht

§ 18a Schule

§ 18b Zusammenarbeit

§ 18c Weiterbildung

§ 19 Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche

Marginalie: Die heutige Marginalie «Lektionenzahl» ist aufgrund der Änderung inhaltlich nicht mehr korrekt und wird deshalb angepasst.

Abs. 1: Bisher wurde das Arbeitspensum der Lehrpersonen durch die Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen bestimmt. Sämtliche weiteren Tätigkeiten, wie z. B. die Zusammenarbeit mit den Eltern, wurden nicht gesondert ausgewiesen. Sie waren Bestandteil eines nicht weiter quantifizierten Berufsauftrags. Neu wird der Anstellungsumfang der Lehrperson durch einen Beschäftigungsgrad festgelegt. Die Zahl der Unterrichtslektionen alleine ist nicht mehr massgebend für den Beschäftigungsumfang. Das Anstellungsverhältnis einer Lehrperson kann mit 24 oder mit 30 Wochenlektionen einen Beschäftigungsgrad von 100% aufweisen. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Berufsauftrags (§§ 18–18c) erfolgt in der Lehrpersonalverordnung. Zudem sind auf Verordnungsstufe die Rahmenbedingungen der übrigen Präsenzzeit festzulegen.

Abs. 2: Die wesentlichen Grundsätze der Arbeitszeitregelung werden auf Gesetzesstufe verankert. Der Unterricht, einschliesslich Vor- und Nachbereitung, wird auch künftig den grössten und wichtigsten Teil der Arbeit einer Lehrperson ausmachen. Dieser Tätigkeitsbereich soll pauschal angerechnet werden. Ein Arbeitszeitznachweis wäre sehr aufwendig und würde zu neuen Belastungen der Lehrpersonen führen. Ebenfalls mit einer pauschalen Zeitgutschrift wird die Funktion als Klassenlehrperson abgegolten.

Abs. 3: Für die drei weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche (Aufgaben für die Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung), die in der Regel 10 bis 15% der gesamten Arbeitszeit ausmachen, weist die Lehrperson ihre aufgewendete Arbeitszeit gegenüber der Schulleitung aus.

Abs. 4: In der Lehrpersonalverordnung können für andere besondere Aufgaben und Funktionen pauschale Anrechnungen festgelegt werden. Vorgesehen ist dies z. B. für Lehrpersonen in der Berufseinführung und für Klassenlehrpersonen mit integrierten Sonderschülerinnen und -schülern.

## § 21 Aufsicht der Schulpflege und der Schulleitung

### a. Allgemeines

Der zweite Satz von Abs. 1 lautet: «Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen.» Diese Regelung ist nicht mehr mit dem neuen Berufsauftrag vereinbar (vgl. § 19 LPG). Dieser Satz wird deshalb aufgehoben.

## 4. Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen des Lehrpersonalgesetzes führen zu keinen Mehrkosten. Damit die Umsetzung des neuen Berufsauftrages insgesamt kostenneutral erfolgen kann, ist auf Verordnungsebene zu regeln, dass zur Finanzierung der pauschalen Anrechnung von jährlich 57 Stunden Arbeitszeit pro Wochenlektion für alle Lehrpersonen der Halbklassenunterricht in der 1. und 3. Klasse der Primarstufe um je zwei Wochenlektionen verringert wird.

Lehrpersonen haben gemäss der geltenden Regelung ein unterschiedlich grosses Pflichtpensum für eine Vollbeschäftigung. In der Vernehmlassung zum Konzept des neuen Berufsauftrages hat der Regierungsrat vorgeschlagen, diese Differenzierung beizubehalten. Danach sollte bei Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe und an den 1. bis 3. Klassen der Primarstufe eine Wochenlektion pauschal mit einer jährlichen Arbeitszeit von 55 Stunden, bei den Lehrpersonen an den 4. bis 6. Klassen der Primarstufe und auf der Sekundarstufe mit 57 Stunden angerechnet werden. Nachdem eine solche Differenzierung in der ersten Vernehmlassung abgelehnt worden war, wurde im Gesetzes- und Verordnungsentwurf die gewünschte einheitliche Anrechnung von 57 Stunden pro Wochenlektion für alle Lehrpersonen vorgesehen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Vereinheitlichung der Anrechnung nur ohne Mehrkosten umgesetzt werden kann, wenn gleichzeitig der Halbklassenunterricht verringert wird. Daran ist festzuhalten, obwohl die Kürzung des Halbklassenunterrichts in der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf ebenfalls auf Kritik stiess. Ohne eine Verringerung des Halbklassenunterrichts würden Mehrkosten im Umfang von jährlich rund 13,5 Mio. Franken entstehen, wovon der Kanton 20%, die Gemeinden 80% zu tragen hätten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi